

201

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 37.

Mittwoch den 8. September

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamts-Gericht Calw. (Gläubiger-Auf-
satz.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Concurs-
Sache der weil. Louise geb. Langenhag, Wittwe des
weil. Stephan Kraushaar, Zeugmachers in Simmoz-
heim, wird am Freitag den 1. Oct. d. J. die Schul-
dnamittel 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen derselben, so wie über-
haupt alle Personen, welche Ansprüche an deren Ver-
mögen zu machen haben, werden hiezu zu dieser
Verhandlung vorgeladen, wobei sie entweder zu er-
scheinen, oder ihre Ansprüche schriftlich auszuführen
haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach
der Liquidations-Handlung auszusprechenden Prälu-
siv-Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen
werden.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen amtlich
bekannt sind, die aber sich über die Veränse-
rung der Masse: Theile und über einen Borg- oder Nachsch.
Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit
der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten angenom-
men werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirkes ha-
ben gegenwärtige Vorladung in ihren Gemeinden ge-
hörig bekannt zu machen.

Calw, den 31. August 1830.

Oberamtsrichter
S i n c h.

Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, sämtliche
Orts-Vorsteher des Bezirkes daran zu erinnern, daß
sie von der Trauung oder von dem Absterben solcher
Personen unverweilt Anzeige an das Oberamts-Gericht
zu machen haben, welche nach der Bestimmung
der Justiz-Regel vom 15. September 1822 §. 1
(Reg. Blatt S. 674) von der Gerichtsbarkeit der
Ortsobrigkeiten befreit sind, damit hinsichtlich der Er-
bfolge, Erbverdingen, Fideicommissen und Schenk-
schäfts-Etheilungen die erforderliche Verfügung getrof-
fen werden kann.

Hiebei werden zugleich die Waisen-Gerichte auf
die ihnen nach §. 64 der Notariats-Vollziehungs-
Verordnung (Reg. Blatt vom Jahr 1826 S. 305)
obliegende Verpflichtung in Ansehung der Obsequati-
on einer Verlassenschaft aufmerksam gemacht.

Calw den 4. September 1830.

Oberamtsrichter
S i n c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Pfinzweiler, Ober-Amts-Gerichts Neuen-
bürg. (Schulden-Liquidation.) Gegen And-
reas Fauth, Bürger und Kübler in Seldrennach, ist
der Bannt erkannt, und das Erkenntniß rechtskräf-
tig. Die Gläubiger und Bürgen, überhaupt alle
Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Ver-

mögen machen wollen, werden daher vorgeladen, am Montag, den 20. September dieses Jahrs, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Feldrennach ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder Vorzugs-Rechte auszuführen, auch über einen Borg- oder Nachlaß-Veraleich, so wie über die Verkäufe sich zu erklären. Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird angenommen, daß sie im Fall eines Vergleichs und rücksichtlich der Verkaufs-Bestimmungen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihrer Kategorie beitreten. Die nicht angezeigten und nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlichen Forderungen werden in der — auf die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung des Ober-Amts-Gerichts durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Neuenbürg den 19. August 1830.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nachstehender Erlaß der K. Kreis-Regierung wird den Orts-Vorstehern, so weit er sie betrifft, zur strengen Nachachtung bekannt gemacht.

Den 2. September 1830.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß das Erziehungs-Institut für Kinder vagirender Eltern zu Weingarten, so wie die einzelne, aus dieser Anstalt entlassenen und in Gewerbe, Lehren oder Diensten untergebrachten Zöglinge desselben häufig von den vagirenden Eltern oder sonstigen Angehörigen dieser Zöglinge heimgesucht werden, welche hiebei für ihre Reisen gewöhnlich mit schuldheißnamelichen Vorweisen versehen sind; da hieraus nicht nur für die Beamten und Offizianten der Erziehungs-Anstalt, und für die Lehr- und Dienstherrn der entlassenen Zöglinge eine bedeutende Belästigung entsteht, sondern insbesondere auch ein nachtheiliger Einfluß der Besuchenden auf die Zöglinge, zumal auf diejenigen derselben, welche nicht mehr in der Anstalt selbst sich befinden, nur sehr schwer vermieden werden kann, und dieser Einfluß bei Zöglingen der letztern Klasse sich bereits in einzelnen Fällen auf eine verderbliche Weise kund gethan hat;

da die völlige Trennung der Zöglinge von ihren Angehörigen aus dem Vaganten-Stand ein wesentlicher Zweck der gedachten Erziehungs-Anstalt und eine wesentliche Bedingung des Gelingens ihrer Aufgabe ist, und da es insbesondere außer der Befugniß der Orts-Polizei-Stellen liegt, conquirenten oder wenigstens der Confirmation würdigen Vaganten Vorweise zu Reisen der bemerkten Art auszustellen, (vergleiche Instruktion vom 10. Novbr. 1825 S. 8.) so sieht man sich veranlaßt, in dieser Hinsicht folgendes zu verfügen:

1) Den Eltern oder sonstigen, der Klasse der Vaganten angehörigen, Verwandten von Zöglingen der Staats-Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten darf weder von einer Orts-, noch von einer Bezirks-Stelle ein Paß oder ein sonstiger Vorweis zum Besuch solcher Zöglinge in der Anstalt selbst oder in den sonstigen Aufenthalts-Orten, in welchen sie von der Anstalt aus untergebracht worden sind, gegeben werden, vielmehr haben die Polizei-Stellen solche Reisen, so weit es ihnen möglich ist, zu verhindern. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur dann eintreten, wenn der Vorstand der Erziehungs-Anstalt oder der Kost-Dienst- oder Lehrherr, welchem die Erziehungs-Anstalt einen solchen Zögling übergeben hat, zuvor die Zulässigkeit des Besuchs des Zöglings von Seiten eines seiner obbezeichneten Angehörigen in einer schriftlichen Ausfertigung, welche, falls sie von einem Kost-Dienst- oder Lehrherrn herrührt, obrigkeitlich beglaubigt seyn muß, erklärt hat, oder auch, wenn nach bezirksamtlichem Erkenntniß die Zusammenkunft der Eltern oder sonstigen Verwandten mit dem Zögling aus irgend einem dringenden Grund zur Vermeidung unerseßlichen Schadens erforderlich wäre.

Die Ausfertigung eines Vorweises zum Behuf der Reise kommt in diesen Ausnahm-Fällen nicht der Orts-Polizei-Stelle, sondern ausschließlich dem Bezirksamt zu, welches in dem letztgedachten Fall den Grund der Ausstellung des Vorweises in diesem zu bemerken hat.

2) Den Orts-Polizeistellen des Sitzes der Erziehungs-Anstalt und der Orte, wo diese Anstalt einzelne Zöglinge in Gewerbe, Lehren, Diensten und dergleichen untergebracht hat, liegt es ob, auf das Eindringen vagirender Angehörigen der Zöglinge besonders aufmerksam zu seyn, und dieselben auf Betreten, falls sie sich nicht mit einem ihnen zu der

betreffenden Reise besonders ausgestellten bezirksamtlichen Vorweis (p. 1. 2.) auszuweisen vermögen, oder falls nicht der Vorstand der Erziehungs-Anstalt oder der Kost-, Dienst- oder Lehrherr des Zöglings die Zulässigkeit einer zeitigen Gestattung ihres Aufenthalts im Ort erklärt, oder falls diese Gestattung nicht durch andere Gründe unabweislich geboten ist, unverweilt aus dem Ort zu verweisen, oder auch nach Umständen dem vorgesetzten Bezirksamt zur weiteren Verfügung zu überliefern.

Sollten solche Angehörigen von Zöglingen der Erziehungs-Anstalt mit Patenten zum Betrieb herumziehender Gewerbe versehen seyn, so kann ihnen doch die ortspolizeiliche Erlaubniß zur Ausübung des Gewerbes am Aufenthalts-Ort des betreffenden Zöglings nicht ertheilt werden, es wäre denn, daß einer des so eben bemerkten besondern Gründe für die Gestattung ihres Aufenthalts an diesem Ort eintrete.

Andererseits versteht es sich von selbst, daß der Besitz eines besondern bezirksamtlichen Reise-Vorweises oder auch das Einverständnis der Erzieher und Verpfleger des Zöglings mit einem dem Angehörigen des Letztern zu gestattenden örtlichen Aufenthalt die Polizei-Stelle an der Fortschaffung desselben aus dem Ort nicht hindern kann, wenn hierzu anderweitige polizeiliche Gründe vorliegen.

Solches wird dem Oberamt zur Nachachtung und mit der Weisung eröffnet den vorherstehenden Verfügungen gemäß die ihm untergebene Schultheißen-Aemtern, aus deren Gemeinden bis jetzt Bagaanten-Kinder in die Erziehungs-Anstalt zu Weingarten aufgenommen worden sind, oder künftig aufgenommen werden, desgleichen die Polizei-Stellen der Orte, in welchen jene Anstalts-Zöglinge, als Lehrlinge, Dienstboten und dergleichen, unterbringt, und welche den Bezirks-Aemtern von dem Vorstand der Erziehungs-Anstalt jedesmal werden angezeigt werden, beziehungsweise jezo gleich oder im künftig eintretenden Falle zu instruiren, und über der Befolgung der gegebenen Vorschriften von Seiten dieser Ortspolizei-Stellen zu wachen.

Neutlingen, den 19. August 1850.

Bekanntmachung des Oberzollamts Calw.

Die Erfordernisse zur zollfreien Einfuhr der Erzeugnisse aus eigenthümlichen Weinbergen auf angrenzendem ausländischen Gebiet, im Grenzverkehr betreffend.

Durch höchstes Dekret vom 11. Sept. 1829 ist ver-

ordnet worden:

„daß die zollfreie Einfuhr der Erzeugnisse aus eigenthümlichen Weinbergen im Grenz-Verkehr auf den Ertrag derjenigen Weinberge im Grenz-Verkehr beschränkt werde, welche die seitige Unterthanen jenseits der Grenze auf der Markung ihres Wohnortes oder auf der an die Markung ihres Wohnortes unmittelbar stoßenden Markung eigenthümlich besitzen.“

Ein neuerer Erlaß der K. Oberzolladministration vom 11. Januar d. J. hat obige Anordnung bestätigt, und zu weiterer Sicherheit für das Zoll-Interesse die Verfügung ertheilt, daß die betreffenden Zoll-Erhebungsstellen von den Eigenthümern der fraglichen Weinberge alljährlich vor der Zulassung zur Begünstigung über die Fortdauer ihres Besitztums ein Zeugniß abverlangen sollen, welches von dem Vorsteher des Orts, auf dessen Markung der Weinberg liegt, ausgestellt und von dem Vorsteher des Wohnortes des Grenzbewohners mitunterzeichnet seyn muß, und welches von der Zoll-Erhebungs-Behörde, wo die Einfuhr geschieht, dem Zollbehandlungsbuche beigelegt wird.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden insbesondere die Schultheißenämter zu Birkenfeld, Unterniebsbach und Loffenau ersucht, gegenwärtige Bekanntmachung ihren betreffenden Amtsangehörigen zeitlich genug zu vermeiden von Umständen zur Darnachachtung zu publiziren, und denselben expref zu bemerken, daß ohne Vorlegung der erwähnten Zeugnisse die Grenzzollstellen keine Wein-Einfuhren von eigenthümlichen Weinbergen auf angrenzendem ausländischen Gebiet zollfrei eingehen lassen werden.

Calw, den 6. Sept. 1850.

K. Ober-Zoll- und Hall-Amt.

Neuenbürg. (Haus- und Garten-Verkauf.) Aus der Vermögens-Masse des Gottlieb Friedrich Güttinger, Schiffwirths und Holzhändlers allhier wird, in der Hoffnung des Gelingens eines Forderungs-Nachlaß-Vergleichs, das vorhandene zweistöckige Haus, oben in der hiesigen Stadt an der Hauptstraße, nebst Neben-Gebäuden und daneben befindlichen Gras- und Wurz-Garten von ungefähr 1 1/2 Brel. am Dienstag den 28. September d.

J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause unter Genehmigung Vorbehalt im Aufstreich verkauft werden.

Das Haus hat die dingliche Schildwirths Berechtigung zum „Schiffe“ und ist sonst für jede Art von Gewerbe, wie auch zur Landwirthschaft, geeignet, und enthält: 2 gewölbte und einen Gemäse Keller, 4 heizbare Zimmer, 5 nicht heizbare Zimmer, 1 Kammer, 2 Küchen, 2 Speisekammern, einen Abau mit Wasch, Küche, eine Scheuer, 2 Stallungen zu 18 Stück Vieh, eine geräumige Bühne und Heuboden, eine Einfarth und schließbaren Hof mit laufendem Brunnen. Die Gegenstände können täglich eingesehen werden.

Neuenbürg den 30. August 1830.

Stadtschuldheiß
Fischer.

Neuenbürg. (Schulden Erledigung.) Bei dem auf Absterben der Ehefrau des Gottlieb Friedrich Güttinger, Schiffwirths und Holzhändlers allhier, aufgenommenen Inventar über das gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute hat sich ergeben, daß das Aktiv Vermögen 10,401 fl. 5 kr. 3 hlr. und die Summe der bekannten Schulden 7,995 fl. 53 kr. 4 hlr. dagegen das Beibringen der verstorbenen Ehefrau 6,272 fl. 58 kr. beträgt, mithin, wenn die Kinder der letzteren unter Anrufung der weiblichen Rechts Wohlthaten das Beibringen ihrer Mutter zurückfordern wollten, eine Unzulänglichkeit von 3867 fl. 46 kr. vorhanden wäre. Hierauf hat der Wittwer Gottlieb Friedrich Güttinger das gesammte Vermögen an die Kinder und beziehungsweise an die Gläubiger abgetreten, und der Pfleger der Kinder hat erklärt, daß er, in dem Falle das Vermögen für dieselben übernehmen und die Gläubiger befriedigen wolle, wenn der Verlust der Kinder an ihrem Muttergut größern Theils durch freiwilligen Nachlaß der Gläubiger von ihren Forderungen gedeckt werden könnte.

Zur außergerichtlichen Verhandlung über diesen Gegenstand werden nun sämmtliche Gläubiger des Gottlieb Friedrich Güttinger auf Mittwoch den 29. September d. J. Morgens 8 Uhr hieher auf das Rathhaus vorgeladen mit der Androhung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, oder nicht sich durch rechtsgültig Bevollmächtigte vertreten lassen, insoferne ihre Forderungen nicht bereits bekannt sind, garnicht berücksichtigt, insofern aber ihre Forderungen bekannt sind, hinsicht-

lich des vorhabenden Nachlaß Vergleichs als dem Willen der Mehrheit der übrigen Gläubiger ihrer Classe beitreten, angenommen werden.

Neuenbürg den 25. August 1830.

Auf Beschluß des Stadtraths
Stadtschuldheiß
Fischer.

Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.) Zum Versuch der außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des Christof Friedrich Walther, Bürgers und Zimmermeisters allhier, war der hiesige Stadtrath in Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags den 9. Merz d. J. gefast; es wurde aber dieses Geschäft durch eine an jenem Tage dahier ausgebrochene Feuersbrunst vereitelt und ist nun anderwärtige Tagfart zu demselben auf Donnerstag den 25. September d. J. morgens 9 Uhr bestimmt worden. Es werden daher die etwa unbekannt Gläubiger desselben hiemit nochmals aufgefordert, hiebei auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person zuerscheinen oder durch gehörig Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen, und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls solche später nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist zwar auch die schriftliche Eingabe der Forderungen gestattet, jedoch werden in solchem Falle die Einreden des Schuldners, wenn sich solche nicht durch sich selbst oder durch vorgelegte Dokumente widerlegen, als richtig angenommen und müssen die Gläubiger die Beschlüsse der übrigen, welche in Person erscheinen oder gesetzlich vertreten werden, in Hinsicht auf einen Vergleich auch auf sich anwenden lassen.

Den 30. August 1830.

Stadtschuldheiß
Fischer.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— (Geschäfts-Anzeige.) Ich habe die Ehre, das Publikum hiemit davon in Kenntniß zu setzen, daß ich in dem ehemaligen Madler Link'schen Hause

dahier ein Conditorei-Geschäft errichtet, und bereits den Laden eröffnet habe. Hiemit verbinde ich zugleich die Versicherung, daß ich die mir ertheilten Aufträge über Conditorei sowohl als Spezerei, Waaren zur Zufriedenheit der Abnehmer vollziehen und mich bestreben werde, das mir geschenkte Vertrauen durch gute und billige Behandlung zu rechtfertigen.

Den 28. August 1830.

Christ. Friedrich Keller,
Conditör.

- Weingeist, die Maas zu 48 fr. bei
Ferdinand Georgii.
- Schuhmacher Störr hat bis Martinii ein Logis zu vermieten.
- Unterzeichneter hat einen neuen 10 Viertel breiten Webstuhl um billigen Preis zu verkaufen.
Schreiner Haug der ältere.
- Unterzeichneter hat in Kommission um 15 fr. zu verkaufen: „Drei Predigten, gehalten am 3. Jubelfeste der Augsburgischen Confession, von Pfarrer Käß in Graben, Pf. Henhöfer in Spöck und Pf. Dieß in Friedrichsthal. Heidelberg, 1830.
Buchbinder Beck.
- Es will jemand 250 fl. auf zweifache Versicherung, in Haus und Feldern bestehend, entleihen. Das Nähere kann in der hiesigen Buchdruckerei erfragt werden.
- Wer Hen zu verkaufen hat, findet den Käufer an v. Horlacher Post-Verwalter.
- Schwanenwirth Gayer, hat 300 fl. Pflegschafts Geld gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen, wovon auch 100 fl. einzeln abgegeben werden.
- Unterzeichneter empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit seiner Arbeit, in Siebmachen aller Art, Schachteln, Salzfaß, Wannen etc. Er bittet um geneigten Zuspruch und verspricht billige Preise.
Georg Gottfried Beißer, Siebmacher.
- Die Rothgerber-Meisterschaft ist gesonnen, das sogenannte Darrenhäufchen, neben der Lohmühle 16 Schuh lang 12 Schuh breit einstöckig, auf den Ab-

bruch im Aufstreich zu verkaufen, die Verhandlung ist Samstag den 11. September Mittags 1 Uhr bei der Lohmühle, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Zunfmeister Bozenhardt.

— Am nächsten Feiertag den 21. Sept. wird auf der Calwer Sägmühl ein Scheibenschießen gehalten, der Anfang ist nachmittags 1 Uhr wozu auch auswärtige Schützen eingeladen werden von der Calwer
Schützen-Gesellschaft.

— Beim Schloßer Meister Maier, alhier, ist eine selbst verfertigte Mostmahlmühl mit eisernen Walzen, nebst Presse mit einer eisernen Spindel, welche in einer messingnen Mutter läuft, um einen billigen Preis zu kaufen.

Althengstett. Es ist gegen gerichtliche Versicherung, 150 fl. Pflegschafts-Geld anzuleihen bei
Hieb- und Wund-Arzt
Landskron.

Sindelfingen. (Schaaßmarkt.) Da der hiesige Septemberschaaßmarkt nicht, wie er im Kalender steht, am 22. sondern schon am
Montag, den 20. September,
abgehalten wird, so werden die Wohlthätl. Orts-, Vorstände gebeten, es gefällig bekannt zu machen.
Den 3. Sept. 1830.

Der Stadtrath.

Hirsau. (Abschied.) Die freundliche Aufnahme, deren wir uns während unseres hiesigen Aufenthalts sowohl hier als in Calw zu erfreuen hatten, sollte uns veranlassen, bei dem Abzug von hier nach Rottenburg uns persönlich zu verabschieden. Da wir aber durch körperliche Beschwerden daran verhindert sind, so geschieht es schriftlich, indem wir unsern Freunden ein herzliches Lebewohl sagen, und uns ihrem ferneren Wohlwollen empfehlen. Den 4. Sept. 1830.
Apotheker Unfried mit seiner Frau.

An den hienach bemerkten Tagen und Orten wird der öffentliche Verkauf ausgemusteter Dienstpferde der Reiterei gegen baare Bezahlung statt finden, und zwar:
Zu Stuttgart, im Hofe der Calwerthor Kaserne,

am Mittwoch den 29. September
Zu Ludwigsburg, auf dem Arsenalplatz, am
Freitag den 1. Oktober

Zu Ulm, im Hofe der Zeughaus Kaserne, am
Dienstag den 5. Oktober.

Die Verhandlung wird jedesmal Morg. 8 Uhr beginnen.
Stuttgart, den 4. September 1850.

K. Kriegskassenverwaltung

Kayh. Herrenberg, den 3. September 1850.
(Obst, Verkauf betreffend.) Das Zehnt
Obst von Kayh wird seiner Zeit in größeren Parthieen
Auffreichsweise verkauft werden, wovon auf diesem
Wege vorläufige Nachricht gegeben wird, damit sich
die Liebhaber dazu in Zeiten bei der unterzeichneten
Stelle melden können, worauf sie besondere Einladun-
gen zur Verkaufs-Verhandlung selbst erhalten wer-
den.

K. Hof-Kameralamt.

Liebenzell. (Verkauf des untern Bads.)
Der Unterzeichnete sieht sich durch seine und seiner
Gattin Kränklichkeit veranlaßt, seine Besizung die
Wirthschaft zum untern Bad zum Verkauf anzubieten.
Dieselbe enthält folgende Bestandtheile

1.) an Gebäuden

a) das Wohnhaus mit der Bad-Quelle und 13
Badkabinetten, einer großen Kiemise und meh-
reren Stall-Einrichtungen im Erd-Geschoß. Im
2. und 3. Stock sind außer einem großen Spei-
se-Zimmer, einer Küche und Speiskammer noch
32 größten Theils heizbare und tapezirte Zimmer.

b) neben dem Wohn-Gebäude ein — mit diesem
verbundenes neues Gebäude, mit dem eine Kotun-
de und mehrere Gallerieen bildenden Saal. Un-
ter demselben ist eine Reihe von Ställen und Re-
misen eingerichtet.

c) 20 Schritte rückwärts ein weiteres abgesonder-
tes Gebäude, welches 2 geräumige gewölbte Kel-
ler und im obern Theil einen Stall und große
Räume zur Aufbewahrung von Futter und an-
dern Vorräthen enthält.

Außer dem Brunnen in der Küche befinden sich
noch zwei um das Haus herum.

2.) an Gütern

a) 3 Kuchen Gärten und ein Obst-Garten zunächst
beim Haus zum Theil mit Anlagen und Häu-
schen.

b) im Thal und am Abhang des Bergs ein zusam-

menhangendes Stück Wiesen von 10 — 12 Mor-
gen mit einem Forellen-See und einer dahin
führenden Obst-Allee.

c) verschiedene Stücke Aecker und Ländel, ohnge-
fähr 6 — 8 Morgen

d) 15 Morgen Waid-Boden mit Nadel-Holz be-
wachsen und zur Promenade eingerichtet, übrigens
noch mehrere haubare Stämme und erfreulichen
Nachwuchs enthaltend.

e) auf dem linken Ufer der Nagold, wohin eine
im Jahr 1825 neu aufgeführte Brücke führt,
eine 16 — 1700 Schuh lange und 18 — 20
Schuh breite Allee von 100 jährigen Linden.

Alle Güter sind zehndfrei mit keiner Dienstbar-
keit belastet und so gelegen, daß sie der Eigen-
thümer von dem Wohngebäude aus übersehen
kann.

3.) Zum Betrieb dieser Besizung gehören:

a) die Gastwirthschaft und die Abgaben der Bäu-
der. Ferner fehlt es bei der Nähe von Calw
und Pforzheim nicht an Besuchen außer der Bades-
zeit, besonders da eine direkte Straßen-Verbin-
dung zwischen beiden Städten durch das Nagold-
Thal bevorsteht.

Was die Bad-Quelle bei ihrer eigenthümlichen
Mischung, Weichheit und Temperatur leistet,
ist in der Umgegend anerkannt.

b) der Landwirthschaftliche Betrieb würde demjeni-
gen welcher sich darauf beschränken und die
Wirthschaft verpachten wollte, allein schon hin-
längliches Auskommen gewähren.

c) Zu den — bis jetzt noch nicht benützten Vortheilen
gehört das — bei dem Kauf im Jahr 1824 erwor-
bene Recht, ein laufendes Werk an der nahe
vorbeistießenden Nagold errichten zu dürfen. Bei
dieser für die Gründung einer Fabrike günstigen
Lage verdient aber noch besonders beachtet zu
werden, daß das Wasser der Bad-Quelle wegen
seiner Weichheit und Alaun Bestandtheile vor-
züglich zur Färberei benutzt werden könnte.

Als Kaufs-Bedingung wird bemerkt, daß an dem
Kaufschilling ein Viertel samt 20 Dukaten Schlüssel-
Geld baar bezahlt wird, die übrige $\frac{3}{4}$ Theile aber
in 5 pro. centigen Jahrs-Zielern von 500 fl. abge-
tragen werden können. Wünscht es ein Käufer; so er-
hält er in billigem Gesammt-Anschlag eine beträch-
liche darein Gabe an Wirthschafts- und Haushaltungs-
Mobilien, wovon das Verzeichniß eingesehen werden

kann.

Die Liebhaber wollen nun die Besizung selbst einsehen und sich wegen Abschließung eines Kaufs an den Rechts Consulenten Geß in Calw in frankirten Briefen wenden.

Liebenzell den 1. September 1850.

Georg Meuner.

Lopez, der Wiederauferstandene von Cuenca.

(Beschluß.)

Don Lopez wurde natürlich zornig. Er fing an zu schelten, und über dem Lärm kam auch der jüngere Neffe dazu. Aber hier half seine Beredtsamkeit eben so wenig. Vergebens drohte er; alles lief herbei, und der eine der Zuschauer sagte: das kann nicht Don Lopez seyn; ich habe ihn ja begraben sehen; der andere: ich habe ja die Leichenrede des Pater Ignatius gehört; der dritte: ich habe eine Kerze bei seiner Leiche getragen, und alle vereinigten sich, daß er ein gefährlicher Betrüger sey. Ein kleiner, schwarz gekleideter Mann meinte, daß es am besten sey, sich seiner Person zu versichern, und ihn zum Herrn Corregidor zu führen. Alle, besonders aber die beiden Nefen, fanden diesen Vorschlag am besten, und so wurde, trotz allem Widersträuben, unser guter Hidalgo in das Gefängniß der Inquisition geführt.

Wir wollen nichts von diesen Gefängnissen sagen, (Gott bewahre jeden vor ihnen), und auch nur das Nöthigste von den Fragen, welche an Don Lopez gemacht wurden. Gegen die ersten Versuche der Tortur hielt er aus, und bekannte nicht, welcher Teufel in ihn gefahren sey. Aber als man in stärkern Graden fortfuhr, und ihn auf einen Tisch ausgestreckt band, da hätte er, um frei zu werden, lieber bekannt, daß Satanas selbst in ihm wohne.

Als er eben bekennen wollte, entstand ein schreckliches Getöse und Scheul. Den Henkern fielen ihre Werkzeuge, den Schreibern die Federn aus den Händen. Alles warf sich auf die Kniee und gedachte, daß das jüngste Gericht herbeikomme, — und wer war's?

— Es war der gute, treue, fürchterliche Barbito. Er hatte die Spur seines Herrn entdeckt, und war ihr nachgegangen. Als er diesen entdeckte, warf er alles nieder, sprang auf den Tisch, und leckte ihm die Hände. Wehe dem, der sich ihm nahte!

Barbito klärte das Schicksal seines Herrn auf. Die mildeste Strafe, die er erwarten durfte, war lebenslängliches Gefängniß, nachdem er in einem Auto Da: Fe figurirt hatte; aber das Zeugniß seines Hundes überredete den Inquisitor. Dieß war ein grundgelehrter Mann, welcher eben ein vortreffliches Werk über die Seelen der Thiere drucken ließ. Barbito paßte in sein System, und dieß war Don Lopez Rettung.

So wurde er dann frei, und zu Donna Beatrice geführt. Natürlich widerstand ihre Furcht der Bärtlichkeit nicht lange. Die Nefen aber wollten ihn nie anerkennen, und ginstanden ihm nichts, als einige Ähnlichkeit mit dem Verstorbenen ein. Aber sein Vermögen erhielt er nicht wieder, weil die Gerichtshöfe von Cuenca, Valencia und Grenada sich darüber ausgesprochen hatten, und diese nicht Unrecht haben konnten.

Der Inquisitor hatte eine Schwester, welche erste Kammerfrau der Maitresse des Königs war. Diese war Clara von Mendoza, der die gute Kammerfrau von Don Lopez und seinem Hund erzählte. So erfuhr der König die Geschichte, und setzte ihm, in Rücksicht auf seine geleisteten Dienste, eine Pension aus.

Don Lopez kaufte das Buch des Inquisitors, und schrieb seine Geschichte zur Warnung für diejenige, welche auf den Einfall kommen könnten, ihren Verwandten eine ähnliche Ueberraschung machen zu wollen.

Aphorismen.

Was ist doch der stolze Mensch mit seiner Tugend? — Der einzige letzte Trost blieb, selbst für den Heiligsten, immer noch dieser: daß die Gottheit ihn nicht belohnen, sondern als ihr eigenes Geschöpf begnadigen — daß sie, ohne Rücksicht auf seinen Werth und Verdienst, als Gottheit, und göttlich an ihm handeln will — daß sie ihn einst nicht in das verzehrende Sonnenlicht der Vergeltung, sondern in den himmlischen Labeschatten ihrer ewigen Barmherzigkeit stellen wird. — Könnte ich

doch diese Worte in jedes Ohr der bessern Menschheit rufen! Oft schon wurden sie gesagt — und vieltausendmal die Sache; und doch — welche Tugend ist wohl noch bei der edleren Menschheit seltener, als die Demuth!! — Könnte ich sie doch jedem tugendhaften Herzen mit lebendigem Schalle predigen — und möchte dann die Gottheit meiner Stimme den Silberton der weinenden Schönheit, und meinen Worten die Gewalt der knieenden Andacht verleihen! — Durch die Demuth wird der Besitz jeder Tugend erst rechtmäßig.

Kein Mensch ist so verderbt, grausam, unmenschlich, oder so ganz zerstört, daß ihn nicht die Dichtkunst auf Augenblicke bändigen, fesseln, ja beglücken müßte. — Schmiegte sich doch selbst der wilde Höllenhund zu den Füßen des Thrazischen Sängers.

Erst richtet den Handelnden nach seinem Sinne — dann betrachtet seine That. Die Wirkung empfängt den höchsten Adel erst von ihrer Ursache. — Sonst wären ja die Thränen, welche das Mitleiden oder die Blut der Liebe zeugt, nicht köstlicher, als jene gemeine Tropfen, die der Sturmwind des Dezembers aus schönen Augen preßt.

Die Schmerzen reiner Liebe sind mehr als wollüstig — Aber mit jeder Freude der Wollust erzeugst du dir einen Schmerz der Reue.

Was vermag nicht der Mensch! Er, dem die
Calw. Marktpreise am 4. Sept. 1830. — (Kaufhaus.)

Erde ihre tiefen Adern aufschließen muß — der die Lüfte durchschiffet — der den Brandungen des schäumenden Weltmeeres Dämme entgegenwirft — der selbst das fressende Gift des Feuers gezähmt — der es, hingehaucht auf die friedliche Kerze, zum stillen Freunde seiner Nächte gemacht hat! — Wohl! Aber, mein Freund, — wirf einmal in der heitern gestirnten Nacht einen einzigen tiefen Blick in den Abgrund der Schöpfung, und sage dann Jenes noch einmal!

Vorsichtigkeit beim Wohlthun bleibt immer ein Zeichen menschlicher Kälte. Wer nicht gern giebt, stellt gewöhnlich erst ein langes Examen, mehr über die Geschichte als die Würdigkeit des Leidenden, an, und thut allerlei tröstliche Vorschläge. Der eigentliche Wohlthäter unternimmt nur die Noth. Er fragt nicht lange nach Stand und Namen — seine Tröstungen sind stille Thränen, und überall, wo er die Ebbe der Armuth erblickt, — da bricht die Fluth seiner Mildthätigkeit schwellend herein.

Wer vermag Glück und Größe am weisesten zu ertragen? Wer mit frohem Sinne vorher die Banne, arm zu seyn, gekostet hat. Denn dieser war schon reich und groß geboren.

Die Jugend, welche schon im März des Lebens Früchte tragen will, wird in der schönen Sommerzeit blätterlos. — Aber seht um euch, ihr Weisen — wer achtet auf eure Rede?

— r.

Eingeführt wurden 336 Scheffel Aernen; 44 Scheffel Dinkel; 23 Scheffel Haber

Frucht - Preise.				Viktualien - Preise.			
Kernen der Scheffel.	12 fl. 6 fr.	11 fl. 25 fr.	8 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	20 fr. — fr.		
Dinkel	4 fl. 50 fr.	4 fl. 35 fr.	4 fl. — fr.	Schweineschmalz	18 fr. — fr.		
Haber	3 fl. 30 fr.	3 fl. 16 fr.	3 fl. — fr.	Butter	15 fr. 14 fr.		
Roggen das Simri	— fl. 54 fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	20 fr. — fr.		
Gersten	— fl. 48 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.	gezogene	18 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. 8 fr.	— fl. 50 fr.	— fl. — fr.	Saife	16 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 44 fr.	— fl. 30 fr.	— fl. — fr.	Eier	4 — um 4 fr.		
Linse	1 fl. 36 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.				
Brod tar.				Fleisch tar.			
Weißes Brod 4 Pfund	10 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	8 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbsteisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	6 fr.		
				Schweinefleisch	7 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrammenmeister.
Bedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.